

## Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903)

### § 1 Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs

(1) Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen.

(2) Sie gliedern sich in

1. Bundesautobahnen,
2. Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4).

(3) Bundesautobahnen sind Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, daß sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlußstellen ausgestattet sind. Sie sollen getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr haben.

(4) Zu den Bundesfernstraßen gehören

1. der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
- 3a. Errichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht;
4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfernstraßen dienen, z.B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen;
5. die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1).

(5) Für die Bundesfernstraßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Fernstraßen-Bundesamt bestimmt die Nummerung und Bezeichnung der Bundesfernstraßen.<sup>1</sup>

---

#### 1 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr zu dienen bestimmt sind.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Mittelstreifen, Bankette, Sicherheitsstreifen;“

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat in Abs. 4 Nr. 1 „Lärmschutzanlagen,“ nach „Stützmauern,“ eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 239 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 5 Satz 2 „Der Bundesminister für Verkehr“ durch „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

12.04.2002.—Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1234) hat Abs. 4 Nr. 3a eingefügt.

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 5 Satz 2 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 5 Satz 2 „, Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat in Abs. 5 Satz 2 „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.

## § 2 Widmung, Umstufung, Einziehung

(1) Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung.

(2) Voraussetzung für die Widmung ist, daß der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat.

(3) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

(3a) Eine öffentliche Straße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 3 erfüllt, ist zur Bundesautobahn oder Bundesstraße, eine Bundesstraße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt, zur Bundesautobahn aufzustufen.

(4) Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind, ist entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

(5) Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den in einem Planfeststellungsverfahren im Internet veröffentlichten oder ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) eingezogen werden sollen. Die Abstufung soll nur zum Ende eines Rechnungsjahrs ausgesprochen und drei Monate vorher angekündigt werden.

(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung einer Bundesfernstraße entscheidet das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Abstufungen in eine Straße nach Landesrecht können nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen obersten Landesstraßenbaubehörde erfolgen. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. Die Bekanntmachung nach Satz 6 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen in den im Planfeststellungsverfahren im Internet veröffentlichten oder ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.

(6a) Wird eine Bundesfernstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Satz 1 der Teil einer Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen. In diesen Fällen bedarf es keiner Ankündigung (Absatz 5) und keiner öffentlichen Bekanntmachung (Absatz 6).

(7) Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch (§ 7) und widerrufliche Sondernutzungen (§ 8). Bei Umstufung gilt § 6 Abs. 1.<sup>2</sup>

---

### 2 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Widmung und Entwidmung“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Diese hat hierzu vorher das Einverständnis des Bundesministers für Verkehr herbeizuführen. Das gleiche gilt, wenn öffentliche Straßen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, zu Bundesstraßen erklärt werden (Aufstufung). Für die Aufstufung ist auch das Einverständnis des Bundesministers der Finanzen herbeizuführen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „in den Besitz nach § 19 Abs. 3 eingewiesen ist“ durch „den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 19 Abs. 3 oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 neu gefasst. Abs. 4 bis 6 lauteten:

„(4) Die oberste Landesstraßenbaubehörde soll eine Bundesfernstraße entwidmen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind. Durch die Entwidmung wird die Bundesfernstraße entweder eingezogen (Einziehung) oder dem Träger der Straßenbaulast überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

(5) Die Absicht der Einziehung ist sechs Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Abstufung soll nur zum Ende eines Haushaltsjahres ausgesprochen und sechs Monate vorher angekündigt werden.

(6) Widmung und Entwidmung sind im Verkehrsblatt und in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekanntzumachen.“

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat in Abs. 2 „§ 19 Abs. 3“ durch „§ 18f Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen (§ 18 Abs. 2) als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 17 Abs. 2) eingezogen werden sollen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 239 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 6 Satz 2 „Bundesministers für Verkehr“ durch „Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

17.10.2002.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Eine Bundesfernstraße, bei der die Voraussetzungen des § 1 weggefallen sind, ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in die sich aus dem Landesrecht ergebende Straßenklasse abzustufen oder, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, einzuziehen.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Sie hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herbeizuführen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekanntzumachen.“

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 5 Satz 2 „(§ 17 Abs. 2)“ durch „(§ 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Abs. 1“ nach „§ 17“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 10 desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

01.06.2015.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und Artikel 1b des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 638) haben in Abs. 5 Satz 2 „in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4“ nach „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ gestrichen.

08.09.2015.—Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 6 Satz 3 „, Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

### § 3 Straßenbaulast

(1) Die Straßenbaulast umfaßt alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, sind bedarfsabhängig durch den Träger der Straßenbaulast so zu bauen und zu unterhalten, dass auf ihnen auch öffentlicher Radverkehr abgewickelt werden kann.

(1a) Bei dem Bau oder der Änderung von Bundesautobahnen sind die Möglichkeiten der Erzeugung erneuerbarer Energien auf nutzbaren Flächen oder auf nutzbaren Anlagen auszuschöpfen; ausgenommen ist der Straßengrund. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit ebenso wie die technische Umsetzbarkeit zu beachten.

(1b) Nutzbare Flächen und nutzbare Anlagen sind vom Träger der Straßenbaulast innerhalb von fünf Jahren in einem Kataster festzuhalten.

(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde oder auf Bundesautobahnen die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Bundesfernstraßen bei Schnee- und Eisglätte räumen und streuen. Landesrechtliche Vorschriften über die Pflichten Dritter zum Schneeräumen und Streuen sowie zur polizeimäßigen Reinigung bleiben unberührt.<sup>3</sup>

---

„(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.“

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat in Abs. 5 Satz 2 „im Internet veröffentlichten oder“ nach „Planfeststellungsverfahren“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 7 „im Internet veröffentlichten oder“ nach „Planfeststellungsverfahren“ eingefügt.

#### 3 ÄNDERUNGEN

01.01.1987.—Artikel 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2669) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen.“

Artikel 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Verkehrszeichen nach Absatz 1 hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.“

### § 3a Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur Unterhaltung einer Bundesfernstraße erforderlich ist, haben Dritte, insbesondere die Anlieger und die Hinterlieger, zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Die Arbeiten zur Unterhaltung müssen dem Dritten angekündigt werden.

(2) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu dulden, dass die Ausübung seines Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis ist Rücksicht zu nehmen.<sup>4</sup>

### § 4 Sicherheitsvorschriften

Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, daß ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.<sup>5</sup>

### § 5 Träger der Straßenbaulast

(1) Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt. Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(2) Die Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Maßgebend ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit Beginn des dritten Haushaltsjahrs nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat. Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, so ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebiets maßgebend. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie bisher dem Bund oblag, mit Beginn des dritten Haushaltsjahrs nach dem Jahr der Gebietsänderung, sonst mit der Gebietsänderung.

(2a) Die Gemeinde bleibt abweichend von Absatz 2 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalauf-

---

01.05.2002.—Artikel 50 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat in Abs. 1 Satz 2 „sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen,“ nach „Umweltschutzes“ eingefügt.

01.10.2020.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder auf Bundesautobahnen die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ nach „Straßenbaubehörde“ eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat in Abs. 1 Satz 2 „behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung“ durch „sowie die Belange der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit Mobilitätseinschränkungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

#### 4 QUELLE

13.03.2020.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 5 ÄNDERUNGEN

08.06.1980.—Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Satz 3 eingefügt.

sichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde erklärt. Eine Gemeinde mit mehr als 50.000, aber weniger als 80.000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde verlangt. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Die oberste Landesstraßenbaubehörde unterrichtet das Fernstraßen-Bundesamt über die Erklärung der Gemeinde nach Satz 1 oder das Verlangen der Gemeinde nach Satz 2.

(3) In den Ortsdurchfahrten der übrigen Gemeinden ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze.

(3a) Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind als die Bundesstraße, so ist von der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrten besonders festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde.

(4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die oberste Landesstraßenbaubehörde setzt im Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde die Ortsdurchfahrt fest und kann dabei mit Zustimmung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr und der Kommunalaufsichtsbehörde von der Regel der Sätze 1 und 2 abweichen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Satz 4 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.<sup>6</sup>

---

## 6 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 3a ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Soweit der Bund die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten trägt, sind die Gemeinden verpflichtet, in dem Verhältnis zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Ortsdurchfahrten beizutragen, als die Fahrbahnen innerhalb der Ortsdurchfahrten eine größere Breite erfordern als auf den anschließenden freien Strecken. Für Gehwege und Parkplätze ist der Bund in keinem Falle Träger der Straßenbaulast, für Radwege nur soweit, als sie auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind. Führt die Ortsdurchfahrt über Straßen und Plätze, die erheblich breiter angelegt sind als die Bundesstraße, so ist von der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die seitliche Begrenzung der Ortsdurchfahrt besonders festzulegen.“

01.01.1962.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat in Abs. 2 „9000 Einwohner“ durch „50 000 Einwohner“ ersetzt.

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes Abs. 5 und 6 aufgehoben. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsumgehungen. Verbindet die Ortsumgehung auch Straßen anderer Träger der Straßenbaulast, so haben diese der Verkehrsbedeutung ihrer Straßen entsprechend zu den Kosten beizutragen. Mit den Gemeinden, die an der Ortsumgehung ein Interesse haben, ist über eine Kostenbeteiligung der Gemeinden eine Vereinbarung zu treffen.

(6) Eine Ortsumgehung im Zuge einer Bundesstraße ist der Teil der Bundesstraße, der zur Beseitigung oder Verbesserung einer Ortsdurchfahrt so angelegt ist, daß er im wesentlichen frei von Einmündungen und höhengleichen Kreuzungen ist und daß die anliegenden Grundstücke keine unmittelbaren Zugänge zu ihm haben. Soweit die Ortsumgehung innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, muß sie unmittelbar an die freie Strecke der Bundesstraße anschließen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

### § 5a Zuwendungen für fremde Träger der Straßenbaulast

Zum Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zum Bau oder Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen, die Zubringer zu Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sind, kann der Bund Zuwendungen gewähren. Im Saarland werden die Straßen, für die das Land auf Grund des § 46 des Saarländischen Straßengesetzes an Stelle von Landkreisen Träger der Baulast ist, den Kreisstraßen gleichgestellt.<sup>7</sup>

### § 5b Finanzhilfen für Radschnellwege in Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Zum Bau von Radschnellwegen in der Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände kann der Bund den Ländern insbesondere zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums bis zum Ablauf des Jahres 2030 Finanzhilfen gewähren. Die Finanzhilfen verringern sich beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 um 3 vom Hundert. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr überprüft jährlich die Verwendung der Mittel nach Satz 1.

(2) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte Maßnahmen nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 sowie der Verwaltungsvereinbarung im Sinne von Absatz 4 erfüllen. Nach Satz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(3) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

---

„(2) Die Gemeinden, die bei der Volkszählung vom 13. September 1950 mehr als 50 000 Einwohner hatten, sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen. Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Ergebnisse einer späteren Volkszählung als maßgebend erklären. Er hat dabei auch festzulegen, zu welchem Zeitpunkt der Wechsel der Straßenbaulast eintritt.“

01.04.1975.—Artikel 26 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) hat Abs. 4 Satz 5 und 6 eingefügt.  
07.11.2001.—Artikel 239 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 4 Satz 4 „Bundesministers für Verkehr“ durch „Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 4 Satz 4 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 4 „ „ Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Abs. 2a Satz 4 eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat in Abs. 4 Satz 4 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

#### 7 QUELLE

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1971.—§ 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zum Bau oder Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zum Bau oder Ausbau von Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen kann der Bund Zuschüsse oder Darlehen gewähren.

(2) Soweit Mittel für Zuwendungen an fremde Baulastträger im Bundeshaushalt aus dem zweckgebundenen Mehraufkommen der Mineralölsteuer bereitgestellt werden, gewährt der Bund im Einvernehmen mit dem beteiligten Land daraus auch Zuschüsse zum Bau oder Ausbau von Gemeinde- und Kreisstraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sind.

(3) Zuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 werden gewährt, wenn ein Interesse des weiträumigen Verkehrs besteht.“

(4) Die Einzelheiten insbesondere der Verteilung der Mittel auf die Länder, des Eigenanteils der Länder, der Förderbereiche, der Förderquote des Bundes, der Bewirtschaftung der Mittel, der Prüfung der Mittelverwendung sowie des Verfahrens zur Durchführung dieser Vorschrift werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.<sup>8</sup>

## **§ 6 Eigentum und andere Rechte**

(1) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen sind, sind vom Übergang ausgeschlossen.

(1a) Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, daß er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.

(1b) Hat der bisherige Träger der Straßenbaulast für den Bau oder die Änderung der Straße das Eigentum an einem Grundstück erworben, so hat der neue Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums. Steht dem bisherigen Träger der Straßenbaulast ein für Zwecke des Satzes 1 erworbener Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück zu, so ist er verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben und nach Erwerb auf den neuen Träger der Straßenbaulast zu übertragen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nur insoweit, als das Grundstück dauernd für die Straße benötigt wird. Dem bisherigen Träger der Straßenbaulast steht für Verbindlichkeiten, die nach dem Wechsel der Straßenbaulast fällig werden, gegen den neuen Träger der Straßenbaulast ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen zu. Im übrigen wird das Eigentum ohne Entschädigung übertragen.

(2) Bei der Einziehung einer Straße kann der frühere Träger der Straßenbaulast innerhalb eines Jahres verlangen, daß ihm das Eigentum an Grundstücken mit den in Absatz 1 genannten Rechten und Pflichten ohne Entschädigung übertragen wird, wenn es vorher nach Absatz 1 übergegangen war.

(3) Beim Übergang des Eigentums an öffentlichen Straßen nach Absatz 1 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der vom Land bestimmten Behörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Betrifft der Übergang des Eigentums eine Bundesfernstraße in Bundesverwaltung, stellt die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs. Der Antrag der vom Land bestimmten Behörde muß vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtstempel versehen sein. Der Antrag der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes muss von der Geschäftsführung nach Maßgabe der im Handelsregister eingetragenen Vertretungsbefugnisse oder von einer von der Geschäftsführung bevollmächtigten Person unterschrieben und mit dem in § 5 Absatz 5 Satz 1 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes bezeichneten Siegel versehen werden. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht.

---

### **8 QUELLE**

05.07.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2082) hat die Vorschrift eingefügt.  
ÄNDERUNGEN

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat in Abs. 1 Satz 3 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.



(4) Das Eigentum des Bundes an Bundesstraßen ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)“. Das Eigentum des Bundes an Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung ist einzutragen für die „Bundesrepublik Deutschland (Bundesautobahnverwaltung)“.<sup>9</sup>

## § 7 Gemeingebrauch

(1) Der Gebrauch der Bundesfernstraßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Hierbei hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Die Erhebung von Gebühren für den Gemeingebrauch bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung.

(2) Der Gemeingebrauch kann beschränkt werden, wenn dies wegen des baulichen Zustands zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße oder für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. Die Beschränkungen sind durch Verkehrszeichen kenntlich zu machen.

(2a) Macht die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs durch die Straßenbaubehörde oder auf Bundesautobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgeellschaftserrichtungsgesetzes die Herstellung von Ersatzstraßen oder -wegen notwendig, so ist der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße zur Erstattung der Herstellungskosten verpflichtet, es sei denn, daß er die Herstellung auf Antrag des zuständigen Trägers der Straßenbaulast selbst übernimmt.

(3) Wer eine Bundesfernstraße aus Anlaß des Gemeingebrauchs über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Straßenbaubehörde oder auf Bundesautobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgeellschaftserrichtungsgesetzes die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen.<sup>10</sup>

## § 7a Vergütung von Mehrkosten

---

### 9 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 1a eingefügt.

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Abs. 1b eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 17 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „der vom Land bestimmten Behörde“ nach „Antrag“ eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat in Abs. 3 Satz 2 „Bundesautobahn“ durch „Bundesfernstraße in Bundesverwaltung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Das Eigentum des Bundes ist einzutragen für die \*Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)“.

### 10 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 2a eingefügt.

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Abs. 2a neu gefasst. Abs. 2a lautete:

„(2a) Macht die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs durch die Straßenbaubehörde die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so haben die für die Ersatzwege zuständigen Träger der Straßenbaulast gegen den Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen insoweit einen Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten.“

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat in Abs. 2a und 3 jeweils „oder auf Bundesautobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgeellschaftserrichtungsgesetzes“ nach „Straßenbaubehörde“ eingefügt.

Wenn eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muß, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Das gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linienverkehr. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.<sup>11</sup>

### **§ 8 Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, auf Bundesautobahnen der Erlaubnis der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

(2a) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde oder auf Bundesautobahnen der Zustimmung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde oder auf Bundesautobahnen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Sondernutzungen der Bundesfernstraßen eine Gebührenordnung zu erlassen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührenordnungen für die Sondernutzungen zu erlassen. Die Ermächtigung des Satzes 3 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen werden. Die Ermächtigung des Satzes 4 kann durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung auf die oberste Landesstraßenbaubehörde übertragen werden. Die Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

(4) (weggefallen)

(5) (weggefallen)

(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Son-

---

#### **11 QUELLE**

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.

dernutzungserlaubnis zuständige Behörde oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

(7) (weggefallen)

(7a) Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

(8) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(9) Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Enteignung aufgehoben werden. § 19 gilt entsprechend.

(10) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.

(11) Das Carsharing-Gesetz bleibt unberührt.<sup>12</sup>

---

## 12 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „; dies gilt nicht für Haltestellenbuchten an Bundesstraßen“ am Ende eingefügt.

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Der Gebrauch der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilen, wenn die Sondernutzung sich auf die Fahrbahn erstreckt und geeignet ist, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Hierüber entscheidet der Träger der Straßenbaulast. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn eine Gemeinde eine Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen will.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Ist die Erlaubnis von der Gemeinde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast widerrufen, so hat die Gemeinde die Erlaubnis auf Verlangen des Trägers der Straßenbaulast zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sondernutzung die Sicherung oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Erteilung der Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung kann auch der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung berücksichtigt werden. Wird in Gemeinden von nicht mehr als 9000 Einwohnern die Erlaubnis erteilt, so stehen die Sondernutzungsgebühren der Gemeinde und dem Träger der Straßenbaulast zu gleichen Teilen zu.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4, 4a und 5 aufgehoben. Abs. 4, 4a und 5 lauteten:

„(4) Zu den Sondernutzungen gehören auch die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten zu Bundesfernstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll. Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht,

- a) wenn Zufahrten zu baulichen Anlagen geschaffen oder geändert werden, die dem Verfahren nach § 9 Abs. 2 unterliegen,
- b) wenn Zufahrten in einem Flurbereinigungsverfahren neu geschaffen oder geändert werden.

## § 8a Straßenanlieger

(1) Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen

---

(4a) Werden durch den Ausbau von Bundesstraßen Zufahrten zu Grundstücken unterbrochen, die keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Verkehrsnetz besitzen, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Das gilt nicht für Zufahrten, die auf Grund einer widerruflichen Erlaubnis bestehen.

(5) Wenn eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen kostspieliger hergestellt werden muß, als dies sonst notwendig wäre, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Ist eine Erlaubnis für besondere Veranstaltungen z. B. Rennen, Umzüge, Probefahrten notwendig und erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor Erteilung der Erlaubnis hat die hierfür zuständige Behörde den Träger der Straßenbaulast zu hören und die nach Absatz 3 etwa geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren dem Erlaubnisnehmer aufzuerlegen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Örtliche Vorschriften, die die Sondernutzung für Anlieger an Ortsdurchfahrten abweichend regeln, bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 7a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. h desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 8 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Er hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.“

01.05.2002.—Artikel 50 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Abs. 1 Satz 6 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 17 Nr. 8 lit. d des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 3 durch die Sätze 3 bis 6 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.“

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Sondernutzungen“.

Artikel 17 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „auf Bundesautobahnen der Erlaubnis der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ nach „Straßenbaubehörde,“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 8 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 2 „oder auf Bundesautobahnen der Zustimmung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ am Ende eingefügt.

Artikel 17 Nr. 8 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 3 „oder auf Bundesautobahnen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ nach „Behörde“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 8 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören.“

Artikel 17 Nr. 8 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 7a Satz 1 „oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ nach „Behörde“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 8 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 11 eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat in Abs. 3 Satz 2 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten oder Zugängen stehen die Anschlüsse nicht öffentlicher Wege gleich.

(2) Einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bedarf es nicht für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge

1. im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt nach § 9 Absatz 2 zugestimmt oder nach § 9 Absatz 8 eine Ausnahme zugelassen haben,
2. in einem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Wege- und Gewässerplanes.

(3) Für die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge, die nicht auf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 beruhen, gilt § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 und Absatz 7a entsprechend.

(4) Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Bundesstraßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung nach Absatz 3 den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen.

(5) Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne daß von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebs gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in der Höhe des Betrags beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebs bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, daß Zufahrten oder Zugänge geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(7) Wird durch den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt, so hat der Träger der Straßenbaulast für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren.

(8) Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.<sup>13</sup>

## **§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen**

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

---

### **13 QUELLE**

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 2 zugestimmt oder nach § 9 Abs. 8 eine Ausnahme zugelassen hat.“

2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigespflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2a) Die im Fall des Absatzes 2 erforderliche Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang aller für die straßenrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Straßenbaubehörde als erteilt. Diese Frist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und die für die Zustimmung zuständige Straßenbaubehörde dies innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Antrags der zuständigen Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen, sofern durch die Ergänzung oder Änderung des Antrags die Belange nach Absatz 3 betroffen sind. Die Zustimmungsfrist kann von der für die Zustimmung zuständigen Straßenbaubehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Fristablauf mitzuteilen.

(2b) Die Absätze 2 und 2a gelten nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

(2c) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor

Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach Satz 2 anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

(3a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu beachten.

(4) Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen oder er ihnen zugänglich gemacht wird.

(5) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.

(5a) Als bauliche Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die im Landesbaurecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen.

(6) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(9) Wird infolge der Anwendung der Absätze 1, 2, 4 und 5 die bauliche Nutzung eines Grundstücks, auf deren Zulassung bisher ein Rechtsanspruch bestand, ganz oder teilweise aufgehoben, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, als seine Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks in dem bisher zulässigen Umfang für ihn an Wert verlieren oder eine wesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt. Zur Entschädigung ist der Träger der Straßenbaulast verpflichtet.

(10) Im Fall des Absatzes 4 entsteht der Anspruch nach Absatz 9 erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder genehmigt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 in Kraft getreten sind.<sup>14</sup>

---

#### 14 ÄNDERUNGEN

29.10.1960.—§ 183 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn das Bauvorhaben im Bereich von Fluchtlinienplänen, Bebauungsplänen oder anderen förmlich festgesetzten städtebaulichen Plänen liegt, die unter Mitwirkung

---

des Trägers der Straßenbaulast aufgestellt worden sind oder denen der Träger der Straßenbaulast nachträglich zugestimmt hat; Absatz 6 gilt nicht in Ortsdurchfahrten.“

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens an.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 bis 6 zulassen.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 9 und 10 eingefügt.

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a bis c des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Im übrigen dürfen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauanlagen jeder Art längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, oder wenn die Grundstücke eine unmittelbare Zufahrt erhalten, Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen nur mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde erteilt werden.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Ausbauabsichten und Straßenbaugestaltung nötig ist.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 2).“

Artikel 1 Nr. 9 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Bauanlagen“ durch „bauliche Anlagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 5a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten des Absatzes 1 und den Bauanlagen des Absatzes 2 unbeschadet abweichender bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen gleich.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. h desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 7 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Absatz 6 gilt nicht in Ortsdurchfahrten.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. i desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 bis 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.“

01.01.1987.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Bundesfernstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden.“

Artikel 4 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ nach „Bundesstraßen“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Baugenehmigungsbehörden sollen von einer ihnen gesetzlich zustehenden Möglichkeit, eine Baugenehmigung schon in einem früheren Zeitpunkt zu verweigern, Gebrauch machen.“

Artikel 4 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten“ nach „Absatzes 2“ eingefügt.



### § 9a Veränderungssperre; Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen oder er ihnen zugänglich gemacht wird, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im übrigen gilt § 19 (Enteignung).

(3) Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen und kann an Stelle der Landesregierungen zur Sicherung der Planung von Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, sofern das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes zuständige Planfeststellungsbehörde ist, durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen. Die Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch die festzulegenden Planungsgebiete betroffen wird, sind vorher zu hören. Die Ermächtigung kann durch Rechts-

Artikel 4 Nr. 1 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 7 „sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen“ nach „Verkehrsflächen“ eingefügt.

01.07.1987.—Artikel 2 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) hat in Abs. 7 „(§§ 9, 173 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 – Bundesgesetzbl. I S. 341)“ durch „(§ 9 des Baugesetzbuchs)“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 4 „(§ 18 Abs. 7)“ am Ende gestrichen.

24.12.1993.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) Im Fall des Absatzes 4 entsteht der Anspruch nach Absatz 9 erst, wenn der Plan rechtskräftig festgestellt oder mit der Ausführung begonnen worden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, nachdem die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 in Kraft getreten sind.“

01.10.2020.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat in Abs. 2 Satz 1 „an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes,“ nach „Landesstraßenbaubehörde,“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „ , an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes“ am Ende eingefügt.

Artikel 17 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht,“ nach „Landesstraßenbaubehörde“ eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat Abs. 2a bis 2c eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“

verordnung weiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr auf Grund von Satz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Auf die Planungsgebiete ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Veröffentlichung der Pläne im Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Auf die Festlegung eines Planungsgebiets ist in Gemeinden, deren Bereich betroffen wird, hinzuweisen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten kenntlich zu machen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder bei der Planfeststellung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger der Straßenbaulast an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.<sup>15</sup>

---

## 15 QUELLE

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 2) dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre).“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Zur Sicherung der Planung neuer Bundesfernstraßen kann die oberste Landesstraßenbaubehörde im Benehmen mit der Landesplanungsbehörde festlegen. Auf diese ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahres-Frist nach Absatz 2 anzurechnen.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Bereich betroffen wird, ortsüblich bekanntzumachen.“

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§ 18 Abs. 7)“ nach „einzusehen“ gestrichen.

24.12.1993.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Veränderungssperre“.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen.“

Artikel 17 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 17 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „oder bei der Planfeststellung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes“ nach „Landesstraßenbaubehörde“ eingefügt.

23.06.2022.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesautobahnen“ durch „Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung“ ersetzt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dür-

## § 10 Schutzwaldungen

(1) Waldungen und Gehölze längs der Bundesstraße können von der nach Landesrecht zuständigen Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden. Im Fall einer Bundesautobahn oder einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, kann die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes Waldungen und Gehölze längs solcher Straßen im Benehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklären.

(2) Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber obliegt der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde.<sup>16</sup>

## § 11 Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutz der Bundesfernstraßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z.B. Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen) haben die Eigentümer von Grundstücken an den Bundesfernstraßen die Anlage vorübergehender Einrichtungen zu dulden.

(2) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) Die Straßenbaubehörde oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes hat den Eigentümern die Durchführung dieser Maßnahme 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Die Eigentümer können die Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem

fen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 8 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 8 lautete: „Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

### 16 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 11 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Schutzwaldungen“.

Artikel 1 Nr. 11 Satz 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „und Gehölze“ nach „Waldungen“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) und Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 10 Schutzwaldungen und Gehölze

(1) Waldungen und Gehölze längs der Bundesfernstraßen können von der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden.

(2) Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber liegt der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde ob.“

Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Benehmen mit der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes selbst durchführen.

(4) Diese Verpflichtungen liegen auch den Besitzern ob.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern oder Besitzern die hierdurch verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen.<sup>17</sup>

## § 12 Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen

(1) Beim Bau einer neuen Kreuzung mehrerer öffentlicher Straßen hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße die Kosten der Kreuzung zu tragen. Zu ihnen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind. Die Änderung einer bestehenden Kreuzung ist als neue Kreuzung zu behandeln, wenn ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut wird.

(2) Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden Kreuzungen Anschlußstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen einzubeziehen.

(3) Wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten

1. demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt oder hätte verlangen müssen,
2. den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlangen oder hätten verlangen müssen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.

Bei Kreuzungen mit einer kommunalen Straße sind die Vorteile, die dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße durch die Änderung nach Satz 1 entstehen, auszugleichen.

(3a) Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 2. Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenasts entfallen würde.

(4) Über die Errichtung neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen wird durch die Planfeststellung entschieden. Diese soll zugleich die Aufteilung der Kosten regeln.

(5) Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie Änderungen zu behandeln.

(6) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen. Münden mehrere Straßen an einer Stelle in eine andere Straße ein, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Straßen.<sup>18</sup>

---

## 17 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat in Abs. 2 Satz 1 „durch Sichtbehinderung“ nach „Verkehrssicherheit“ gestrichen.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ nach „Straßenbaubehörde“ eingefügt.

Artikel 17 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Benehmen mit der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ nach „Straßenbaubehörde“ eingefügt.

## 18 ÄNDERUNGEN

## § 12a Kreuzungen mit Gewässern

(1) Werden Bundesfernstraßen neu angelegt oder ausgebaut und müssen dazu Kreuzungen mit Gewässern (Brücken oder Unterführungen) hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert werden, so hat der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, daß unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluß nicht nachteilig beeinflußt wird.

(2) Werden Gewässer ausgebaut (§ 67 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) und werden dazu Kreuzungen mit Bundesfernstraßen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, so hat der Träger des Ausbauvorhabens die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, so ist die übersehbare Verkehrsentwicklung auf der Bundesfernstraße zu berücksichtigen. Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, so sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. Verlangt der Träger der Straßenbaulast weitergehende Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.

(3) Wird eine Bundesfernstraße neu angelegt und wird gleichzeitig ein Gewässer hergestellt oder aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich umgestaltet, so daß eine neue Kreuzung entsteht, so haben der Träger der Straßenbaulast und der Unternehmer des Gewässerausbaus die Kosten der Kreuzung je zur Hälfte zu tragen.

(4) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten keine Einigung zustande, so ist darüber durch Planfeststellung zu entscheiden.

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2, 3 und 3a ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Werden mehrere öffentliche Straßen gleichzeitig neu angelegt, so regelt sich die Kostenverteilung der Kreuzungsanlage nach Absatz 3.

(3) Bei der Änderung einer Kreuzung mehrerer öffentlicher Straßen haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen, soweit die Änderung durch die Überschneidung des Verkehrs nötig wird. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreite sind der Mittelstreifen und die befestigten Bankette einzubeziehen. Zugunsten leistungsschwacher Träger der Straßenbaulast können mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden.“

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Zu ihnen gehören auch die Kosten der durch die neue Kreuzung notwendigen Änderungen der anderen Straßen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden Kreuzungen Anschlußstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu tragen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 3a neu gefasst. Abs. 3 und 3a lauteten:

„(3) Wird eine Straße ausgebaut, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser Straße die Kosten der notwendigen Änderungen von Kreuzungen zu tragen. Werden mehrere Straßen gleichzeitig ausgebaut, so haben die beteiligten Träger der Straßenbaulast die Kosten der dadurch bedingten Änderungen von Kreuzungen anteilig in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten der von ihnen veranlaßten Änderungen bei getrennter Durchführung zueinander stehen würden.

(3a) Wird die Änderung einer Kreuzung unabhängig von dem Ausbau einer Straße wegen der Entwicklung des Verkehrs erforderlich, so gilt für die Kosten dieser Änderung die Regelung des Absatzes 2. Beträgt jedoch der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einer der Straßen nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf der anderen Straße, so hat der Träger der Straßenbaulast dieser anderen Straße die Änderungskosten allein zu tragen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen öffentlicher Straßen in Bundesfernstraßen.“

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

(5) § 41 des Bundeswasserstraßengesetzes bleibt unberührt.<sup>19</sup>

### § 13 Unterhaltung der Straßenkreuzungen

(1) Bei höhengleichen Kreuzungen hat der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße die Kreuzungsanlage zu unterhalten.

(2) Bei Über- oder Unterführungen hat das Kreuzungsbauwerk der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße, die übrigen Teile der Kreuzungsanlage der Träger der Straßenbaulast der Straße, zu der sie gehören, zu unterhalten.

(3) In den Fällen des § 12 Abs. 1 hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Straße die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten, die ihm durch die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 entstehen. Die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.

(4) Nach einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Kosten für Unterhaltung und Erneuerung sowie für Wiederherstellung im Fall der Zerstörung durch höhere Gewalt ohne Ausgleich zu tragen.

(5) Abweichende Regelungen werden in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine wesentliche Änderung an der Kreuzung durchgeführt ist.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit etwas anderes vereinbart wird.

(7) Wesentliche Ergänzungen an Kreuzungsanlagen sind wie wesentliche Änderungen zu behandeln.

(8) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.<sup>20</sup>

### § 13a Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern

---

#### 19 QUELLE

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.03.2010.—Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 31“ durch „§ 67 Absatz 2“ ersetzt.

#### 20 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Nach einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreuzung haben die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Unterhaltungskosten ohne Ausgleich zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten späterer Erneuerungen oder Wiederherstellungen im Falle der Zerstörung durch höhere Gewalt, die wie die Kosten einer Änderung (§ 12 Abs. 3) zu teilen sind.“

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Unterhaltung der Kreuzungsanlagen“.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei höhengleichen Kreuzungen liegt dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße die Unterhaltung der Kreuzungsanlage in der Fahrbahnbreite seiner Straße ob, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast der kreuzenden Straße.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Vorschriften über die Tragung der Kosten (Absätze 1 bis 4) gelten nicht, soweit hierüber etwas anderes vereinbart wird.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen öffentlicher Straßen in Bundesfernstraßen.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 9 aufgehoben. Abs. 9 lautete:

„(9) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, welche Teile der Kreuzungsanlage zu der einen oder zu der anderen öffentlichen Straße gehören.“

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat die Kreuzungsanlagen von Bundesfernstraßen und Gewässern auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellung bestimmt wird. Die Unterhaltungspflicht des Trägers der Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt unter Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen für die Schifffahrt sowie auf Schifffahrtszeichen. Soweit diese Einrichtungen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast herzustellen waren, hat dieser dem Unterhaltungspflichtigen die Unterhaltungskosten und die Kosten des Betriebs dieser Einrichtungen zu ersetzen oder abzulösen.

(2) Wird im Fall des § 12a Abs. 2 eine neue Kreuzung hergestellt, hat der Träger des Ausbauvorhabens die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Kreuzungsanlage zu erstatten oder abzulösen. Ersparte Unterhaltungskosten für den Fortfall vorhandener Kreuzungsanlagen sind anzurechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten auf Grund eines bestehenden Rechts anders geregelt ist.

(4) Die §§ 42 und 43 des Bundeswasserstraßengesetzes bleiben unberührt.<sup>21</sup>

### § 13b Ermächtigung zu Rechtsverordnungen

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach den §§ 12 und 12a näher bestimmt wird;
2. näher bestimmt wird, welche Teile der Kreuzungsanlage nach § 13 Abs. 1 und 2 zu der einen oder anderen Straße gehören;
3. die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen nach § 13 Abs. 3 und nach § 13a Abs. 2 näher bestimmt sowie dazu ein Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten festgelegt werden.<sup>22</sup>

### § 14 Umleitungen

(1) Bei Sperrung von Bundesfernstraßen wegen vorübergehender Behinderung sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.

(2) Der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke und die Straßenverkehrsbehörden sind vor der Sperrung zu unterrichten.

(3) Im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke ist festzustellen, was notwendig ist, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Das gilt auch für Aufwendungen, die der Träger der Stra-

---

#### 21 QUELLE

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 22 QUELLE

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 239 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „Der Bundesminister für Verkehr“ durch „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

30.04.2005.—Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) hat in Nr. 3 „sowie dazu ein Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten festgelegt“ nach „bestimmt“ eingefügt.

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

ßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden machen muß.

(4) Muß die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenbaubehörde oder bei Umleitung von einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes verpflichtet. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn neue Bundesfernstraßen vorübergehend über andere öffentliche Straßen an das Bundesfernstraßennetz angeschlossen werden müssen.

(6) Der Eigentümer einer baulichen Anlage, die an einer ausgewiesenen Umleitungsstrecke gelegen ist, kann vom Träger der Straßenbaulast für die gesperrte Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes Ersatz der erbrachten notwendigen Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage auf Antrag verlangen, wenn durch die Sperrung der Hauptfahrbahn der Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes

1. der vom Straßenverkehr auf der Umleitungsstrecke ausgehende Lärm um mindestens 3 Dezibel (A) erhöht wird,
2. der Beurteilungspegel 64 Dezibel (A) am Tage (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) oder 54 Dezibel (A) in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreitet und
3. eine Verkehrszunahme verursacht wird, die ab Sperrung der Bundesfernstraße voraussichtlich länger als zwei Jahre andauern wird.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn die Lärmerhöhung insbesondere wegen der besonderen Art der Nutzung der baulichen Anlage zumutbar ist oder zugunsten des Betroffenen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Sperrung sonstige Lärmschutzmaßnahmen an der Umleitungsstrecke umgesetzt werden. Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für den jeweiligen Zeitraum anzuwenden. Sofern nicht abweichend geregelt, muss der Beurteilungspegel nach Satz 1 Nummer 2 durch den Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes nach den Vorgaben der nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnung berechnet werden. Die Berechnung kann auf repräsentative Immissionsorte entlang der betroffenen Umleitungsstrecke begrenzt werden. Notwendig sind erbrachte Aufwendungen, soweit durch sie die Vorgaben zum Umfang von Schallschutzmaßnahmen in der nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnung eingehalten werden; nicht notwendige Aufwendungen sind bauliche Verbesserungen an Wänden und Dächern sowie an Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen. Im Einzelfall kann das erforderliche Schalldämmmaß ohne Berechnung der einzelnen Umfassungsbauteile anhand eines repräsentativen Gebäudes an der Umleitungsstrecke festgelegt werden.<sup>23</sup>

### § 15 Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen

(1) Betriebe an den Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen (zum Beispiel Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten) und eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesautobahnen haben, sind Nebenbetriebe.

---

### 23 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat in Abs. 4 Satz 1 „oder bei Umleitung von einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ nach „Straßenbaubehörde“ eingefügt.

23.06.2022.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) hat Abs. 6 eingefügt.



(2) Der Bau von Nebenbetrieben kann auf Dritte übertragen werden. Der Betrieb von Nebenbetrieben ist auf Dritte zu übertragen, soweit nicht öffentliche Interessen oder besondere betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Übertragung von Bau und Betrieb kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erfolgen; der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz) ist ausgeschlossen. Die Übertragung erfolgt unter Voraussetzungen, die für jeden Dritten gleichwertig sind. Dies gilt besonders für Betriebszeiten, das Vorhalten von betrieblichen Einrichtungen sowie Auflagen für die Betriebsführung. Hoheitliche Befugnisse gehen nicht über; die §§ 4, 17 und 18f bis 19a finden Anwendung.

(3) Für das Recht, einen Nebenbetrieb an der Bundesautobahn zu betreiben, hat der Konzessionsinhaber eine umsatz- oder absatzabhängige Konzessionsabgabe an den Bund zu entrichten. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Konzessionsabgabe festzusetzen und die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Erhebung der Konzessionsabgabe zu regeln. Die Höhe der Konzessionsabgabe hat sich an dem Wert des wirtschaftlichen Vorteils auszurichten, der dem Konzessionsinhaber durch das Recht wächst, einen Nebenbetrieb an der Bundesautobahn zu betreiben; sie darf höchstens 1,53 Euro pro einhundert Liter abgegebenen Kraftstoffs und höchstens 3 vom Hundert von anderen Umsätzen betragen. Die Konzessionsabgabe ist an das Bundesamt für Logistik und Mobilität zu entrichten.

(4) Vorschriften über Sperrzeiten gelten nicht für Nebenbetriebe. Alkoholhaltige Getränke dürfen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden.<sup>24</sup>

---

## 24 ÄNDERUNGEN

09.05.1971.—§ 36 des Gesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) hat Nr. 1 bis 4 in Abs. 2 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 bis 4 lauteten:

- „1. Der Bund bedarf keiner Erlaubnis nach § 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146). Die Straßenbaubehörde hat eine für die Einhaltung der gewerberechtl. Vorschriften verantwortliche Person zu bestellen.
2. Bei verpachteten Nebenbetrieben wird der Nachweis des Bedürfnisses durch eine entsprechende Erklärung der zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde erbracht. Im übrigen darf die Erlaubnis für den Pächter oder seinen Vertreter nur versagt werden, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gaststättengesetzes gegeben sind.
3. Der Bundesminister für Verkehr ist ermächtigt, für die Nebenbetriebe die Polizeistunde durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, so zu regeln, daß die jederzeitige Versorgung der Verkehrsteilnehmer ermöglicht und gesichert ist.
4. Die zuständigen Behörden sollen die Maßnahmen nach § 120d der Gewerbeordnung nur im Benehmen mit den Straßenbaubehörden anordnen.“

01.01.1987.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat in Abs. 2 Nr. 3 „§§ 5, 15 und 16“ durch „§§ 5 und 15“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 6 aufgehoben. Abs. 3 bis 6 lauteten:

„(3) Die Erlaubnis für den Bau, die Erweiterung oder die Eröffnung von Betrieben, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen und innerhalb von 300 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahnen, liegen, darf nur in Benehmen mit der obersten Landesstraßenbaubehörde erteilt werden. Besteht die Gefahr, daß durch die Anlage dieser Betriebe die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden, darf auf Verlangen der obersten Straßenbaubehörde die Erlaubnis nur unter entsprechenden Auflagen erteilt werden. Wenn durch Auflagen keine Abhilfe geschaffen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Besteht für den Bau, die Erweiterung oder die Eröffnung von Betrieben im Sinne des Absatzes 3 keine Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften, so bedürfen sie der Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde, die nur dann versagt werden darf, wenn durch die Anlage dieser Betriebe die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden und durch entsprechende Auflagen keine Abhilfe geschaffen werden kann.

- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Betriebe innerhalb einer geschlossenen Ortslage.

## § 16 Planungen

(1) Das Fernstraßen-Bundesamt bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Dies gilt nicht für den Neubau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.

(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses der Raumverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Linienführung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuschließen.

(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die zuständige Straßenbaubehörde des Landes oder das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, zu beteiligen. Sie haben die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.<sup>25</sup>

---

(6) Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Wirtschaft erlassen für die Behandlung der Betriebe an den Bundesautobahnen (Absätze 1, 3 und 4) allgemeine Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.“

08.04.1994.—Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 1994 (BGBl. I S. 673) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 15 Betriebe an den Bundesautobahnen

(1) Betriebe an den Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen (z. B. Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten) und einen unmittelbaren Zugang zu den Bundesautobahnen haben, sind Nebenbetriebe.

(2) Dem Bund ist der Bau der Nebenbetriebe vorbehalten. Sie sind, soweit nicht öffentliche Interessen oder besondere betriebliche Gründe entgegenstehen, zu verpachten. Auf diese Betriebe sind die gewerberechtlichen Vorschriften anzuwenden, doch gilt folgendes:

1. Der Bund bedarf keiner Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970. Die Straßenbaubehörde hat eine für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortliche Person zu bestellen.
2. Die Erlaubnis für den Pächter oder seinen Stellvertreter darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes gegeben sind.
3. Die zuständigen Behörden ordnen die Maßnahmen nach § 120d der Gewerbeordnung im Benehmen mit den Straßenbaubehörden an; das gleiche gilt für Maßnahmen nach den §§ 5 und 15 des Gaststättengesetzes.
4. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Sperrzeit für die Nebenbetriebe durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, so zu regeln, daß die jederzeitige Versorgung der Verkehrsteilnehmer gesichert ist.“

27.06.1997.—Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 239 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Bundesminister für Verkehr“ durch „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat in Abs. 3 Satz 3 „0,03 Deutsche Mark pro Liter“ durch „1,53 Euro pro einhundert Liter“ ersetzt.

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 3 Satz 2 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 2 „ , Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

09.03.2023.—Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) hat in Abs. 3 Satz 4 „Güterverkehr“ durch „Logistik und Mobilität“ ersetzt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat in Abs. 3 Satz 2 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

## 25 ÄNDERUNGEN

## § 16a Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten oder von den zuständigen Behörden Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde, der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.<sup>26</sup>

01.08.1990.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

24.12.1993.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministern und im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Dabei ist die Umweltverträglichkeit nach dem Stand der Planung zu prüfen. § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

(2) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Sie hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Grundsätzlich hat die Bundesplanung den Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung.“

07.11.2001.—Artikel 239 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Bundesminister für Verkehr“ durch „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Fernstraßen-Bundesamt“ ersetzt.

Artikel 17 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen.“

Artikel 17 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „hat“ durch „haben“ ersetzt.

28.09.2023.—Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) hat in Abs. 2 Satz 1 „des Raumordnungsverfahrens“ durch „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

## 26 QUELLE

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

24.12.1993.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

### § 17 Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine Änderung liegt vor, wenn eine Bundesfernstraße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Eine Änderung im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Änderung der Bundesfernstraße

1. im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Bundesfernstraße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder
2. unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 1 500 Metern hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist.

Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 3 Nummer 2 gilt eine Änderung der Bundesfernstraße, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll, und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. Der Träger des Vorhabens kann die Feststellung des Plans nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder ortsüblich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung.

---

„(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar und durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.“

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 1 Satz 1 „und der Baudurchführung“ nach „Planung“ eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.“

Artikel 17 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ , der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ nach „Straßenbaubehörde“ eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat in Abs. 1 Satz 1 „Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen sowie“ nach „notwendige“ eingefügt.

§ 16a bleibt unberührt. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt. § 17e gilt entsprechend.<sup>27</sup>

---

## 27 ÄNDERUNGEN

29.10.1960.—§ 183 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die unter Mitwirkung der Träger der Straßenbaulast aufgestellten oder von diesen nachträglich anerkannten Fluchtlinienpläne, Bebauungspläne oder andere förmlich festgestellten städtebaulichen Pläne ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Ist eine Ergänzung notwendig, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.“

§ 183 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Wird der Plan nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft durchgeführt, so tritt er außer Kraft, wenn wer nicht von der Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde auf weitere fünf Jahre verlängert wird. Bei Verlängerung können die vom Plan betroffenen Grundstückseigentümer verlangen, daß der Träger der Straßenbaulast ihre Grundstücke erwirbt. Kommt keine Einigung zustande, so können sie die Durchführung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde beantragen. Im übrigen gilt § 19 (Enteignung).“

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Neue Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut, bestehende nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Durch sie werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann eine Planfeststellung unterbleiben.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Ist eine Ergänzung notwendig, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und die Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren oder Nachteile notwendig sind.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Werden Anlagen zur Sicherung des Verkehrs infolge Änderungen der benachbarten Grundstücke, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, nachträglich notwendig, so kann der Träger der Straßenbaulast durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu ihrer Errichtung und Unterhaltung verpflichtet werden; die hierdurch entstandenen Kosten haben jedoch die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu tragen, es sei denn, daß die Änderung durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 6 durch Abs. 6 und 7 ersetzt. Abs. 6 lautete:

„(6) Ist der Plan rechtskräftig festgestellt, sind Beseitigungs- und Änderungsansprüche gegenüber festgestellten Anlagen ausgeschlossen.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 8 aufgehoben. Abs. 8 lautete:

„(8) In den Fällen des Absatzes 3 gelten die §§ 40, 41 des Bundesbaugesetzes. Absatz 7 ist nicht anzuwenden.“

01.01.1977.—Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig, oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 41 des Bundesbaugesetzes.“

01.07.1987.—Artikel 2 Nr. 12 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesbaugesetzes“ durch „Baugesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In diesen Fällen gelten die §§ 40, 44a, 44b Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes.“

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „In dem Planfeststellungsbeschuß soll auch darüber entschieden werden, welche Kosten andere Beteiligte zu tragen haben.“

Artikel 26 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Im Planfeststellungsbeschuß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und die Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen notwendig sind. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) bleiben unberührt.“

Artikel 26 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

Artikel 26 Nr. 2 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 6 und 7 neu gefasst. Abs. 6 und 7 lauteten:

„(6) Ist der Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf die benachbarten Grundstücke erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen nach Absatz 4 auf die benachbarten Grundstücke notwendig sind. Sie sind dem Träger der Straßenbaulast durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Soweit die Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen zu leisten ist, sind die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuwenden. Werden Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 6 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands dreißig Jahre verstrichen sind.“

01.08.1990.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen.“

24.12.1993.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen. Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind abzuwägen.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

---

„(2) Die Planfeststellung kann in den Fällen des § 19 Abs. 2a und bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen besonders vor, wenn Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder wenn mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Landesstraßenbaubehörde.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3a, 3b und 3c eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. f desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 6a, 6b und 6c eingefügt.

03.08.2001.—Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) hat Satz 1 in Abs. 1a neu gefasst. Satz 1 lautete: „An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.“

Artikel 13 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1b eingefügt.

Artikel 13 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

07.11.2001.—Artikel 239 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 5 Satz 2 „Bundesministers für Verkehr“ durch „Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

17.10.2002.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4015) hat in Abs. 5 Satz 1 „und Absatz 1b“ nach „Absatz 1a“ eingefügt.

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### **„§ 17 Planfeststellung**

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

(1b) Abweichend von Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 kann in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und das vor dem 31. Dezember 2006 beantragt wird, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung er-

teilt werden. Im Falle des Satzes 1 ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, und
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(3) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.

(3a) Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

(3b) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

(3c) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab. Bei der Änderung einer Bundesfernstraße kann von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen und des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluß des Planfeststellungsverfahrens ist den Einwendern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

(4) Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(5) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 1a und Absatz 1b und trifft die Entscheidung nach Absatz 2. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einzuholen.

(6) Der Planfeststellungsbeschuß ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die Bekanntgabe von Planfeststellungsbeschlüssen bleiben im übrigen unberührt.

(6a) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschuß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschuß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschuß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße, für die ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf im Sinne des § 6 des Fernstraßenausbaugesetzes besteht oder die der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedarf, kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die



### § 17a Anhörungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren gelten § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 17 bis 19 sowie 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan auch ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach § 73 Absatz 2 und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung elektronisch zu übermitteln.

Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(6b) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6c) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.“

07.12.2018.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erfordernis der Planfeststellung“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

13.03.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

15.09.2021.—Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat Satz 3 in Abs. 1 durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Satz 3 lautete: „Eine Änderung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Bundesfernstraße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 10 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 10 lautete: „Betrifft die vorläufige Anordnung ein Vorhaben im Sinne des § 17e Absatz 1, ist § 17e Absatz 1 und 5 in Bezug auf Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung entsprechend anzuwenden.“

(3) Die Anhörungsbehörde soll die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde; Satz 1 gilt entsprechend. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. Sie sollen elektronisch übermittelt werden. Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(5) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

(6) Die Anhörungsbehörde kann eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen. In diesem Fall hat sie in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wie die Erörterung in einem digitalen Format durchgeführt wird.

(7) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, haben die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

(8) Die Durchführung informeller Beteiligungsformate ist möglich. Diese Beteiligungsformate sind von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig und dürfen sein Ergebnis nicht vorwegnehmen.<sup>28</sup>

---

## 28 QUELLE

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.

### UMNUMMERIERUNG

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat § 17a in § 17f umnummeriert.

### QUELLE

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.03.2010.—Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat in Nr. 2 Satz 1 „nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ durch „vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

01.06.2015.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und Artikel 1b des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 638) haben Nr. 1 bis 4 und 7 aufgehoben, Nr. 5 in Nr. 1 unnummeriert und Nr. 6 durch Nr. 2 ersetzt. Nr. 1 bis 4, 6 und 7 lauteten:

- „1. Die Auslegung nach § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.
2. Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften

zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Benachrichtigung erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Gemeinden nach Nummer 1. Unbeschadet davon bleibt die Beteiligung anderer Vereinigungen nach den allgemeinen Vorschriften.

3. Für Vereinigungen gilt § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend, wenn die Vereinigungen fristgerecht Stellung genommen haben. Sie sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen.
4. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung in der Gemeinde mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes benachrichtigt werden.
6. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so sind auch Vereinigungen entsprechend § 73 Abs. 8 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu beteiligen. Für Vereinigungen, die sich nicht in der sich aus Nummer 3 in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergebenden Frist geäußert haben, und im Fall des § 73 Abs. 8 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Benachrichtigung von der Planänderung und der Frist zur Stellungnahme in entsprechender Anwendung der Nummer 2 Satz 2. Im Regelfall kann von der Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.
7. Einwendungen gegen den Plan oder – im Fall des § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – dessen Änderung sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Äußerungsfrist nach den Nummern 3 und 6 ausgeschlossen. Auf die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungs- oder Stellungnahmefrist sowie in der Benachrichtigung der Vereinigungen hinzuweisen. Abweichend von § 73 Abs. 3a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes können Stellungnahmen der Behörden, die nach Ablauf der Frist des § 73 Abs. 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes eingehen, auch noch nach Fristablauf berücksichtigt werden; sie sind stets zu berücksichtigen, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind.“

Artikel 7 Nr. 2 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und Artikel 1b des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 638) haben die Sätze 2 und 3 in der neuen Nr. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Findet eine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Anhörungsbehörde gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung ab und leitet sie innerhalb dieser Frist mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden, den Stellungnahmen der Vereinigungen und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.“

Artikel 7 Nr. 2 lit. b litt. bb des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und Artikel 1b des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 638) haben in der neuen Nr. 1 Satz 2 „Satz 2“ durch „§ 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

02.06.2017.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat in Nr. 2 „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 2 Abs. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, ber. 2018 S. 472) hat in Nr. 2 „§ 9“ durch „§ 18“ ersetzt.

07.12.2018.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat Satz 1 in Nr. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten.“

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

### **§ 17b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung**

(1) Für den Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung gelten § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 17a gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung.

(3) Abweichend von § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung können die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich ist der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntzumachen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ist ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Unterlagen nach Satz 1 sollen nach Ende der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlicht werden.

(4) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus den Absätzen 5 bis 7 sowie aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 4 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde und Plangenehmigungsbehörde ergibt. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde oder dem Fernstraßen-Bundesamt, die den Plan im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten feststellen, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr einzuholen.

(5) Für ein Vorhaben, das teilweise von einer obersten Landesstraßenbaubehörde und teilweise vom Fernstraßen-Bundesamt durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung zugelassen werden muss, ist nur ein Verfahren durchzuführen, wenn für dieses Vorhaben oder für Teile davon nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Zuständig ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Vorhaben den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Sie hat das Verfahren nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen.

(6) Bestehen Zweifel, welche Behörde nach Absatz 5 zuständig ist, führen das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die oberste Landesstraßenbaubehörde das Benehmen darüber herbei, welche Behörde für das Vorhaben zuständig ist.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

- 
2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

(8) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach § 17. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.<sup>29</sup>

## 29 QUELLE

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.06.2015.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und Artikel 1b des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 638) haben Nr. 1 bis 4 und 7 in Abs. 1 aufgehoben und Nr. 5 und 6 in Nr. 1 und 2 unnummeriert. Nr. 1 bis 4 und 7 lauteten:

- „1. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – auch in Verbindung mit Nummer 2 - gilt nur, wenn zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Ergänzend zu § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Plangenehmigung auch dann erteilt werden, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
3. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.
4. Fälle unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes liegen nur vor, wenn es sich bei dem Vorhaben zusätzlich nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
7. Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung sind dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.“

Artikel 7 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und Artikel 1b des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 638) haben im neuen Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 „Nummer 1 und“ nach „von“ gestrichen.

08.09.2015.—Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 Nr. 2 „, Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 2 Abs. 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 9 Abs. 3“ durch „§ 18 Absatz 2“ ersetzt.

07.12.2018.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. Abweichend von § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und das vor dem 31. Dezember 2007 beantragt wird, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Öffentlichkeit entsprechend § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.“

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „, soweit sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde ergibt“ am Ende eingefügt.

Artikel 17 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.“

23.06.2022.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 „Absatz 3 Sätze 7 bis 11“ durch „Absatz 4“ ersetzt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmi-

### § 17c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
2. Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.
3. Für die Zustellung und Veröffentlichung im Internet oder Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.
4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.<sup>30</sup>

### § 17d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass im Fall des § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetz-

---

gung erteilt werden. § 17a Nummer 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung.

2. Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 4 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde ergibt. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde oder dem Fernstraßen-Bundesamt, die den Plan im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten feststellen, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.

(2) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs ersetzen die Planfeststellung nach § 17. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.“

#### 30 QUELLE

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.06.2015.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und Artikel 1b des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 638) haben Nr. 4 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

10.12.2020.—Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat Nr. 4 eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat in Nr. 3 „Veröffentlichung im Internet oder“ nach „und“ eingefügt.

zes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.<sup>31</sup>

### § 17e Rechtsbehelfe

(1) § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren und Verfahren zu Entfallensentscheidungen nach § 17b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Vorhaben im Sinne des § 17 Absatz 1, soweit diese Bundesfernstraßen betreffen, die wegen

1. der Herstellung der Deutschen Einheit,
2. der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union,
3. der Verbesserung der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen,
4. ihres sonstigen internationalen Bezuges,
5. der besonderen Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe oder
6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795)

in der Anlage 1 aufgeführt sind. Satz 1 gilt auch für nach § 17 Absatz 1 von der Planfeststellungspflicht freigestellte Vorhaben, auch dann, wenn auf Antrag des Vorhabenträgers ein Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden.<sup>32</sup>

---

#### 31 QUELLE

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

02.06.2017.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat in Satz 1 „Abs. 1 Satz 3“ durch „Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 2 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, ber. 2018 S. 472) hat in Satz 1 „§ 9“ durch „§ 18“ ersetzt.

#### 32 QUELLE

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, ber. 2007 S. 691) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.06.2015.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und Artikel 1b des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 638) haben Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

## § 17f Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Unfallhilfe und des Zolls

Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe, Hubschrauberlandeplätze, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesfernstraßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung einbezogen werden. Das gleiche gilt für Zollanlagen an Bundesfernstraßen.<sup>33</sup>

---

„(6) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.“

07.12.2018.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat in Abs. 1 „Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“

14.08.2020.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) hat in Abs. 1 Nr. 4 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Nr. 5 „oder“ am Ende eingefügt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat Abs. 1 bis 4 durch Abs. 1 und 2 ersetzt und Abs. 5 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 1 bis 4 lauteten:

„(1) § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für Vorhaben im Sinne des § 17 Absatz 1, soweit die Vorhaben Bundesfernstraßen betreffen, die wegen

1. der Herstellung der Deutschen Einheit,
2. der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union,
3. der Verbesserung der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen,
4. ihres sonstigen internationalen Bezuges,
5. der besonderen Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe oder
6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795)

in der Anlage aufgeführt sind.

(2) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße, für die ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf im Sinne des § 6 des Fernstraßenausbaugesetzes besteht oder die der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht bedarf, kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(4) Treten in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 später Tatsachen ein, die die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.“

### 33 UMMUMMERIERUNG

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat § 17a in § 17f unnummeriert.



### **§ 17g Veröffentlichung im Internet**

Wird der Plan nicht nach § 17a Absatz 3 Satz 1, § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, ist dieser vom Träger des Vorhabens auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. Hierauf ist bei der Veröffentlichung hinzuweisen.<sup>34</sup>

### **§ 17h Projektmanager**

Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung eines Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.<sup>35</sup>

### **§ 17i Planfeststellungsverfahren bei Vorhaben im transeuropäischen Verkehrsnetz**

(1) Wird ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren für ein Vorhaben durchgeführt, das

1. im Abschnitt der Festen Fehmarnbeltquerung zwischen Puttgarden und Rodby gelegen ist oder
2. auf einem Kernnetzkorridor nach Anlage 2 gelegen ist und dessen geschätzte Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens 300 000 000 Euro überschreiten,

ist dieses innerhalb von vier Jahren abzuschließen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Plans nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde. Diese sowie alle am Planfeststellungsverfahren oder am Plangenehmigungsverfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder sind bestrebt, den Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach Satz 1 Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. Dabei ist das

---

#### **34 QUELLE**

07.12.2018.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird der Plan nicht nach § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich gemacht, ist dieser vom Träger des Vorhabens zur Bürgerinformation über das Internet zugänglich zu machen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 4 „Zugänglichmachung“ durch „Veröffentlichung“ ersetzt.

#### **35 QUELLE**

07.12.2018.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat die Vorschrift eingefügt.

Beschleunigungsinteresse an anderen Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen oder der öffentlichen Sicherheit dienen, zu beachten.

(2) Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger auf dessen Antrag Auskunft über die bei Vorlage des Plans nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beizubringenden Informationen und Unterlagen zu erteilen. Weist das Vorhaben bei Eingang des Plans nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht die erforderliche Reife auf, so ist der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Planfeststellung oder Plangenehmigung spätestens vier Monate nach seinem Eingang bei der zuständigen Behörde abzulehnen.

(3) Auf Antrag der Planfeststellungsbehörde kann das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Frist nach Absatz 1 Satz 1 verlängern. Im Antrag sind die Gründe für die Fristüberschreitung darzulegen. Eine weitere Verlängerung kann unter denselben Bedingungen einmal gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Vorhaben, deren Plan vor dem 10. August 2023 bei der Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde eingereicht wurde.<sup>36</sup>

### **§ 17j Grenzüberschreitende Vorhaben im transeuropäischen Verkehrsnetz**

(1) Bei grenzüberschreitenden Vorhaben nach § 17i Absatz 1 Satz 1 sollen die zuständigen Behörden zusammenarbeiten, erforderliche Informationen, Unterlagen und Dokumente austauschen und die nationalen Zeitpläne ihrer Genehmigungsverfahren abstimmen.

(2) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1) benannten Europäischen Koordinatoren auf deren Ersuchen über den Sachstand des grenzüberschreitenden Vorhabens zu unterrichten.

(3) Wird die Frist nach § 17i Absatz 1 Satz 1 nicht eingehalten, hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bei grenzüberschreitenden Vorhaben nach Absatz 1 die Europäischen Koordinatoren auf deren Ersuchen über Maßnahmen zum zügigen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahrens zu unterrichten.<sup>37</sup>

### **§ 17k Berichterstattung an die Europäische Kommission**

Zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission haben die obersten Landesstraßenbaubehörden und das Fernstraßen-Bundesamt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstmals zum 30. April 2026 und sodann alle zwei Jahre für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Angaben aus dem Berichtszeitraum mitzuteilen:

1. Die Anzahl der laufenden sowie abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach § 17i Absatz 1 und § 17j Absatz 1,
2. die durchschnittliche Verfahrensdauer der abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren,
3. die Anzahl der Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren, die über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren seit Fristbeginn andauern,
4. die Anzahl der Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren mit Fristüberschreitung sowie
5. die Einrichtung gemeinsamer Behörden für grenzüberschreitende Vorhaben.<sup>38</sup>

---

#### **36 QUELLE**

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **37 QUELLE**

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **38 QUELLE**

§ 18<sup>39</sup>

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat die Vorschrift eingefügt.

**39 ÄNDERUNGEN**

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 18 Planfeststellungsverfahren**

(1) Die Pläne sind der höheren Verwaltungsbehörde des Landes zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese führt die Stellungnahmen aller beteiligter Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der übrigen Beteiligten herbei und leitet sie nach Abschluß des Anhörungsverfahrens (Absätze 2 bis 4) der Planfeststellungsbehörde zu.

(2) Die Pläne mit Beilagen sind in den Gemeinden, in deren Bereich die Bundesfernstraße liegt, vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen, um jedermann, dessen Belange durch den Plan berührt werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Einwendungen gegen den Plan sind bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landes spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich zu erheben.

(4) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 sind die Einwendungen gegen den Plan von der höheren Verwaltungsbehörde mit allen Beteiligten zu erörtern. Soweit keine Einigung zustande kommt, wird über die Einwendungen in der Planfeststellung entschieden.

(5) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen ihr und der höheren Verwaltungsbehörde des Landes oder einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vorher die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen. Er soll sich vor Erteilung der Weisung mit den beteiligten Landesministern ins Benehmen setzen.

(6) Die Feststellung des Planes und die Entscheidungen über die Einwendungen sind zu begründen und den am Verfahren Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.“

01.01.1977.—§ 98 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 5 Satz 2 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

„3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;

4. darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.“

§ 98 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger der Straßenbaulast, den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätete Einwendungen erörtern.“

§ 98 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 18 Anhörungsverfahren**

(1) Der Plan ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Anhörungsbehörde) zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten. Er besteht aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Gemeinden und Kreise, deren Gebiete der Plan berührt, sind zu beteiligen.

(3) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in deren Bereich die Bundesfernstraße liegt, einen Monat zur Einsicht auszulegen.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben das Vorhaben, außer im Fall des Absatzes 7, ortsüblich bekanntzumachen.

§ 18a<sup>40</sup>

In der Bekanntmachung ist

1. darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen;
3. darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. darauf hinzuweisen, daß
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
 wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger der Straßenbaulast, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers der Straßenbaulast mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend.

(6a) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 6 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

(7) Ist der Kreis der Betroffenen bekannt, so kann auf eine Auslegung des Planes nach Absatz 3 verzichtet werden, wenn den Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. In diesem Fall bestimmt die Anhörungsbehörde auch die Einwendungsfrist nach Absatz 4 und benachrichtigt die Betroffenen von dem Erörterungstermin (Absatz 6). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wird durch die Änderung das Gebiet einer anderen Gemeinde berührt, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.“

**40 QUELLE**

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1977.—§ 98 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) hat in Abs. 5 Satz 1 „500 Zustellungen“ durch „300 Zustellungen“ ersetzt.

§ 18b<sup>41</sup>§ 18c<sup>42</sup>

01.01.1987.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Bestehen zwischen ihr und der höheren Verwaltungsbehörde des Landes oder einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vorher die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen. Er soll sich vor Erteilung der Weisung mit den beteiligten Landesministern ins Benehmen setzen.“

## AUFHEBUNG

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 18a Planfeststellungsbeschuß**

(1) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen.

(2) Im Planfeststellungsbeschuß entscheidet die Planfeststellungsbehörde zugleich über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschuß vorzubehalten.

(4) Der Planfeststellungsbeschuß ist dem Träger der Straßenbaulast und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden wird, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Fall des § 18 Abs. 7 kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes unterbleiben.

(5) Sind außer an den Träger der Straßenbaulast mehr als 300 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschuß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; darauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

(6) Vor der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen Planfeststellungsbeschuß zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

**41 QUELLE**

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 18b Rechtswirkungen der Planfeststellung**

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.“

**42 QUELLE**

§ 18d<sup>43</sup>

§ 18e<sup>44</sup>

### § 18f Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmi-

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.  
AUFHEBUNG

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 18c Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, so bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.“

#### 43 QUELLE

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.  
AUFHEBUNG

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 18d Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Wird ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen worden ist, endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschuß aufzuheben. In dem Aufhebungsbeschuß sind dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustands oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Werden solche Maßnahmen notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so kann der Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu geeigneten Vorkehrungen verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten hat jedoch der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.“

#### 44 QUELLE

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.  
AUFHEBUNG

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 18e Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Trifft ein selbständiges Vorhaben, für dessen Durchführung ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist, mit einem Vorhaben nach diesem Gesetz, das der Planfeststellung bedarf, derart zusammen, daß für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so findet für die Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften für das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, und sind nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften eine Bundesbehörde und eine Landesbehörde zuständig, so führen, falls sich die oberste Bundes- und Landesbehörde nicht einigen, die Bundesregierung und die Landesregierung das Einvernehmen herbei, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist.“

gung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(1a) Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung in das Grundstück eines Dritten durchgeführt wird. In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss oder die zu erwartende Plangenehmigung dem Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung bestätigt wird. Wird das Ergebnis des Besitzeinweisungsbeschlusses durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht bestätigt, ist ein neuer Besitzeinweisungsbeschluss auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses oder der ergangenen Plangenehmigung herbeizuführen.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Straßenbaubehörde, sofern eine Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, betroffen ist, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast Besitzer. Der Träger der Straßenbaulast darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Einziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger der Straßenbaulast hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(6a) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6a gelten entsprechend für Grundstücke, die für die in § 17f genannten Anlagen oder für Unterhaltungsmaßnahmen benötigt werden. Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es nicht der vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung.

(8) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.<sup>45</sup>

### § 19 Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Unterhaltung oder Ausführung eines nach § 17 Absatz 1 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(2a) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(2b) Die Absätze 1, 2 und 2a gelten für die in § 17f genannten Anlagen entsprechend.

(3) (weggefallen)

---

### 45 QUELLE

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

24.12.1993.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „zwei Monate“ durch „sechs Wochen“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „mindestens“ nach „beträgt“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 4 neu gefasst. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Der Beschluß über die Besitzeinweisung soll dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Auf Antrag des unmittelbaren Besitzers ist dieser Zeitpunkt auf mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an ihn festzusetzen.“

Artikel 2 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „oder die Plangenehmigung“ nach „Plan“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Grundstücke, die für die in § 17a genannten Anlagen benötigt werden.“

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 7 „§ 17a“ durch „§ 17f“ ersetzt.

13.03.2020.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) hat in Abs. 7 „oder für Unterhaltungsmaßnahmen“ nach „Anlagen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 2 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 18 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat in Abs. 2 Satz 2 „, sofern eine Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, betroffen ist, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ nach „Straßenbaubehörde“ eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) hat Abs. 8 eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat Abs. 1a eingefügt.



(4) (weggefallen)

(5) Im übrigen gelten die für öffentliche Straßen geltenden Enteignungsgesetze der Länder.<sup>46</sup>

### § 19a Entschädigungsverfahren

Soweit der Träger der Straßenbaulast nach den §§ 8a, 9, 17 Absatz 2 oder auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.<sup>47</sup>

### § 20 Straßenaufsicht

---

#### 46 ÄNDERUNGEN

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 jeweils „§ 17“ durch „§ 18 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 jeweils „§ 18 Abs. 5“ durch „§ 18a Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a und 2b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Ist der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen geboten und der Besitz von Grundstücken für die beabsichtigte Ausführung der Maßnahmen notwendig, so hat die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde diese, wenn der Plan nach § 17 festgestellt ist, vorläufig in den Besitz der benötigten Grundstücke einzuweisen.

(4) Auf Antrag der Straßenbaubehörde hat die Enteignungsbehörde anzuordnen, daß die Eigentümer und Besitzer die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und die sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken dulden.“

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 18a Abs. 1“ durch „§ 17“ ersetzt.

Artikel 26 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 18a Abs. 1“ nach „Der“ gestrichen.

24.12.1993.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder genehmigten“ nach „festgestellten“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder genehmigte“ nach „festgestellte“ eingefügt.

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 2b „§ 17a“ durch „§ 17f“ ersetzt.

07.12.2018.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat in Abs. 1 Satz 2 „Absatz 1“ nach „§ 17“ eingefügt.

13.03.2020.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) hat in Abs. 1 Satz 2 „Unterhaltung oder“ nach „zur“ eingefügt.

#### 47 QUELLE

01.07.1990.—Artikel 26 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) hat die Vorschrift eingefügt.  
ÄNDERUNGEN

24.12.1993.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) hat „(§ 17)“ durch „(§ 17 Abs. 1) oder einer Plangenehmigung (§ 17 Abs. 1a)“ ersetzt.

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat „(§ 17 Abs. 1)“ durch „(§ 17)“ und „(§ 17 Abs. 1a)“ durch „(§ 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.

01.06.2015.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) und Artikel 1b des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 638) haben „(§ 17)“ nach „Planfeststellungsbeschlusses“ und „(§ 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 1)“ nach „Plangenehmigung“ gestrichen.

07.12.2018.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat „§§ 8a, 9“ durch „§§ 8a, 9, 17 Absatz 2“ ersetzt.

(1) Die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen obliegen, wird durch die Straßenaufsicht sichergestellt. Die Länder üben die Straßenaufsicht für die Bundesstraßen im Auftrag des Bundes aus, im Bereich der Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, übt sie das Fernstraßen-Bundesamt aus.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörde kann die Durchführung der notwendigen Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist anordnen. Sie soll Maßnahmen, die mehrere Träger der Straßenbaulast durchzuführen haben, diesen rechtzeitig bekanntgeben, damit sie möglichst zusammenhängend ausgeführt werden. Kommt ein Träger der Straßenbaulast der Anordnung nicht nach, kann die Straßenaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an seiner Stelle und auf seine Kosten verfügen und vollziehen.<sup>48</sup>

### **§ 21 Verwaltung der Bundesstraßen in den Ortsdurchfahrten**

Soweit die Gemeinden nach § 5 Abs. 2 und 3 Träger der Straßenbaulast sind, richtet sich die Zuständigkeit zur Verwaltung der Ortsdurchfahrten nach Landesrecht. Dieses regelt auch, wer insoweit zuständige Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist.

### **§ 22 Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung**

(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes nach dem Bundesfernstraßengesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften, die im ausschließlichen Eigentum des Bundes stehen müssen, zu übertragen.

(2) Im Fall des Artikels 90 Absatz 4 oder des Artikels 143e Absatz 2 des Grundgesetzes treten an die Stelle der im Gesetz genannten Straßenbaubehörden die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr bestimmten Bundesbehörden oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Verkehrsinfrastrukturerrichtungsgesetzes. Dies gilt auch für die nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bestimmende Behörde.

(3) Im Rahmen der Auftragsverwaltung richtet sich das Verfahren für die Beitreibung von Ersatzleistungen (§ 7), Sondernutzungsgebühren sowie Vorschüssen und Sicherheiten (§ 8) und das Verfahren in den Fällen, in denen die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 7a trifft oder in denen jemand zur Duldung oder Unterlassung verpflichtet ist (§§ 11 und 14), nach Landesrecht. Im Übrigen gilt Bundesrecht.

(4) Soweit nach diesem Gesetz die Zuständigkeit von Landesbehörden begründet ist, bestimmen die Länder die zuständigen Behörden. Sie sind ermächtigt, die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörden der Länder, soweit sie nach diesem Gesetz begründet ist, auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist hiervon zu unterrichten.

(5) Soweit Selbstverwaltungskörperschaften in der Auftragsverwaltung tätig werden (Artikel 90 Absatz 3 des Grundgesetzes), sind ihre Behörden nach Maßgabe des Landesrechts an Stelle der Behörden des Landes zuständig.<sup>49</sup>

---

#### **48 ÄNDERUNGEN**

16.07.1961.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 877) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach diesem Gesetz“ durch „für die Bundesfernstraßen“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 19 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Länder üben die Straßenaufsicht im Auftrag des Bundes aus.“

#### **49 ÄNDERUNGEN**

01.10.1968.—Artikel 136 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 73“ durch „§ 36“ ersetzt und „vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177)“ nach „Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Bundesfernstraße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
2. nach § 8 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
3. entgegen § 8 Abs. 2a
  - a) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
  - b) auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,
4. entgegen § 8a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,
5. entgegen § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält,
6. einer nach § 8a Abs. 6 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 Hochbauten oder bauliche Anlagen errichtet oder Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs vornimmt,

---

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Im Rahmen der Auftragsverwaltung richtet sich das Verfahren für die Beitreibung von Ersatzleistungen (§ 7), Sondernutzungsgebühren sowie Vorschüssen und Sicherheiten (§ 8) und das Verfahren in den Fällen, in denen jemand zur Duldung oder Unterlassung verpflichtet ist (§§ 11, 14) nach Landesrecht.“

07.11.2001.—Artikel 239 Nr. 4 lit. a der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 und 4 Satz 3 jeweils „Der Bundesminister für Verkehr“ durch „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

Artikel 239 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesminister für Verkehr“ durch „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 jeweils „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 jeweils „Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

07.12.2018.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Im Fall des Artikels 90 Abs. 3 des Grundgesetzes treten an die Stelle der im Gesetz genannten Straßenbaubehörden der Länder die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmten Bundesbehörden.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Abs. 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 17 Nr. 20 lit. b des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann seine Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die obersten Landesstraßenbaubehörden auch mit der Ermächtigung zur weiteren Übertragung auf andere Behörden übertragen.“

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Zuständigkeit“.

Artikel 17 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Länder“ nach „Straßenbaubehörden“ gestrichen und „oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Verkehrsinfrastrukturerrichtungsgesetzes“ am Ende eingefügt.

Artikel 17 Nr. 20 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 16 lit. b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat in Abs. 1 und 4 Satz 3 jeweils „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

8. Anlagen der Außenwerbung entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 errichtet oder entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 an Brücken über Bundesfernstraßen anbringt,
9. vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 von den Verboten des § 9 Abs. 1, 4 und 6 zugelassen wurde,
10. entgegen § 9a Abs. 1 Satz 1 auf der vom Plan betroffenen Fläche oder in dem Planungsgebiet nach Absatz 3 Veränderungen vornimmt,
11. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Schutzwaldungen nicht erhält oder nicht ordnungsgemäß unterhält,
12. entgegen § 11 Abs. 1 die Anlage vorübergehender Einrichtungen nicht duldet oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, anlegt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ihre Beseitigung nicht duldet,
13. entgegen § 16a Abs. 1 Satz 1 notwendige Vorarbeiten oder die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen nicht duldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 13 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 bis 10 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Fernstraßen-Bundesamt für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 auf oder an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.<sup>50</sup>

### § 23a Gebühren, Verordnungsermächtigung

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundes in den Fällen nach § 8 Absatz 1, 2, 2a, 6 und 7a, § 9 Absatz 2 bis 2c, 5 und 8 ist das Bundesgebührengesetz anzuwenden. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates seine Befugnisse nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes auf das Fernstraßen-Bundesamt zu übertragen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.

(2) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Länder in den Fällen nach § 8 Absatz 1, 2, 2a, 6 und 7a, § 9 Absatz 2 bis 2c, 5 und 8 ist das Bundesgebührengesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechtsverordnungen nach § 22 des Bundesgebührengesetzes von den Lan-

---

### 50 ÄNDERUNGEN

01.10.1968.—Artikel 136 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 ist zulässig.“

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder erteilten Auflagen zuwiderhandelt (§ 8),
2. entgegen den Vorschriften des § 9 eine Anlage errichtet oder wesentlich verändert oder erteilten Auflagen zuwiderhandelt,
3. als Eigentümer oder Nutznießer Schutzwaldungen (§ 10) ganz oder teilweise beseitigt oder
4. einen Betrieb im Sinne des § 15 Abs. 3 und 4 ohne Erlaubnis oder die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung baut, eröffnet oder erweitert oder den Auflagen der Erlaubnis oder der Genehmigung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“

01.01.2002.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) hat in Abs. 2 „tausend Deutsche Mark“ durch „fünfhundert Euro“ und „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 17 Nr. 21 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) hat Abs. 3 eingefügt.

desregierungen erlassen werden. Die zuständige Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ihre Befugnisse nach Satz 3 auf eine oberste Landesbehörde zu übertragen.<sup>51</sup>

#### **§ 24 Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Vor dem 17. Dezember 2006 beantragte Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 17. Dezember 2006 geltenden Fassung weitergeführt. § 11 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) § 17c gilt auch für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen, die vor dem 17. Dezember 2006 erlassen worden sind, soweit der Plan noch nicht außer Kraft getreten ist.

(3) Wenn die Straßenbaulast in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übergegangen ist, gilt § 6 (Übergang von Rechten und Pflichten), soweit Abweichendes nicht vereinbart worden ist.

(4) Die bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen, die nach dem Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157) Bundesautobahnen und Bundesstraßen sind, sind Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Sinne dieses Gesetzes.

(5) (weggefallen)

(6) Beginn und Ende der Ortsdurchfahrten bemessen sich nach ihrer Festsetzung nach §§ 13 ff. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237), bis sie nach § 5 Abs. 4 neu festgesetzt werden.

(7) Waldungen, die Schutzwaldungen nach § 9 des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 313) sind, gelten als Schutzwaldungen nach § 10.

(8) (weggefallen)

(9) Sind in Rechtsvorschriften aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949 die Worte „Reichsautobahnen“ oder „Reichsstraßen“ gebraucht, so treten an ihre Stelle die Worte „Bundesautobahnen“ oder „Bundesstraßen“.

(10) Wo in anderen Gesetzen für das Unternehmen „Reichsautobahnen“ besondere Rechte und Pflichten begründet sind, tritt an seine Stelle der Bund.

(11) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen, die in der Baulast der Länder oder öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungskörperschaften stehen, in die Baulast des Bundes zu übernehmen und die zur Überleitung notwendigen Maßnahmen zu treffen. In der Rechtsverordnung können auch die nach den üblichen Berechnungsarten zu ermittelnden Ablösungsbeträge festgesetzt werden.

(12) Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften über Sondernutzungen (§ 8) von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kündbar sind.

(13) Vor dem 13. März 2020 beantragte Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 13. März 2020 geltenden Fassung weitergeführt.

(14) Abweichend von § 23a Absatz 2 gelten für Bundesstraßen, die in Auftragsverwaltung verwaltet werden, für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Entscheidungen nach § 8 Absatz 1, 2, 2a, 6 und 7a, § 9 Absatz 2 bis 2c, 5 und 8 die landesrechtlichen Regelungen längstens bis zum 31. Dezember 2026 fort.

---

#### **51 QUELLE**

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat die Vorschrift eingefügt.

(15) § 3 Absatz 1 Satz 4 ist nicht für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen anzuwenden, wenn das Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren vor dem 1. Januar 2024 eingeleitet worden ist.

(16) Für das Planfeststellungsverfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, das nach Maßgabe dieses Gesetzes anzuwenden ist. Satz 1 gilt entsprechend, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden ist und dieses auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist.<sup>52</sup>

## § 25 Aufhebung von Vorschriften

(1)

(2) Es treten ferner außer Kraft

1. das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) und

---

## 52 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—§ 20 des Gesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) hat Abs. 8 aufgehoben. Abs. 8 war bloße Änderungsvorschrift.

07.07.1974.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1974 (BGBl. I S. 1401) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Ortsumgehungen, die in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) gebaut worden sind, behalten ihre Eigenschaft als Ortsumgehung nach diesem Gesetz (§ 5 Abs. 5 und 6) auch dann, wenn inzwischen unmittelbare Zugänge von den anliegenden Grundstücken geschaffen worden sind.“

07.11.2001.—Artikel 239 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 11 Satz 1 „Der Bundesminister für Verkehr“ durch „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ und „dem Bundesminister“ durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, ber. 2007 S. 691) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Wechselt durch die Regelung des § 5 Abs. 2 die Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten, so tritt der Wechsel mit Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahrs ein.

(2) In den Gemeinden, die bei der Volkszählung vom 16. Juni 1933 nicht mehr als 6.000 Einwohner hatten und nach der Volkszählung vom 13. September 1950 mehr als 9.000 Einwohner haben, tritt die Regelung nach § 5 Abs. 2 erst mit dem 1. April 1960 in Kraft, wenn die Erhöhung der Einwohnerzahl überwiegend durch die Aufnahme von Heimatvertriebenen, Evakuierten und Zugewanderten aus Berlin und der sowjetischen Besatzungszone bedingt ist. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn der Anteil dieses Personenkreises an der Gesamtbevölkerungszahl nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 20 vom Hundert oder mehr beträgt. Ist die Einwohnerzahl am 1. April 1960 so gefallen, daß sie nicht mehr als 9.000 beträgt, so tritt der Wechsel der Straßenbaulast nicht ein.“

Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat in Abs. 11 Satz 1 „Bau- und Wohnungswesen“ durch „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 11 Satz 1 „Bau und Stadtentwicklung“ durch „und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

13.03.2020.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) hat Abs. 13 eingefügt.

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat Abs. 14 bis 16 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 11 Satz 1 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

3. die Verordnung über die Straßenverzeichnisse vom 27. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1193).

Soweit diese Rechtsvorschriften für andere öffentliche Straßen fortgelten, sind die Länder ermächtigt, sie zu ändern oder aufzuheben.<sup>53</sup>

### **§ 26 Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage<sup>54</sup>

#### **Anlage 1**

(zu § 17e Absatz 1)

[BGBl. I 2023 Nr. 409 S. 7]<sup>55</sup>

#### **Anlage 2**

(zu § 17i Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

[BGBl. I 2023 Nr. 409 S. 10]<sup>56</sup>

---

### **53 ERLÄUTERUNG**

Abs. 1 war bloße Aufhebungsvorschrift.

### **54 QUELLE**

17.12.2006.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833) hat die Anlage eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

02.09.2015.—Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2015 (BGBl. I S. 1442) hat die Anlage geändert.

05.07.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2082) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2006 S. 2839, 2015 S. 1442.

07.12.2018.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) hat die Anlage geändert.

14.08.2020.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) hat die Anlage geändert.

#### **AUFHEBUNG**

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus: BGBl. I 2017 S. 2082, 2018 S. 2238, 2020 S. 1814.

### **55 QUELLE**

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat die Anlage eingefügt.

### **56 QUELLE**

29.12.2023.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) hat die Anlage eingefügt.